



Satzung der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. (Gültig ab: 11.09.2014)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Die im Jahre 1873 als bäuerliche Einrichtung gegründete Gesellschaft führt den Namen Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Uelzen. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zweck der Gesellschaft ist es, den in § 2 näher bezeichneten Versicherungsschutz nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen zu gewähren.

§ 2 Die Gesellschaft betreibt

A. Als Mitgliederversicherung die

1. Tierlebensversicherung
2. Transport-Ausstellungsversicherung
3. Weidetier- einschließlich Diebstahlversicherung
4. Trächtigkeitsversicherung
5. Kastrations- und Operationskostenversicherung
6. Zuchtuntauglichkeits- und Rücknahmegarantieversicherung
7. Tierseuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung
8. Tierkrankenversicherung
9. Schlachttiersversicherung
10. Allgemeine Haftpflichtversicherung
11. Unfallversicherung
12. Verbundene Hausratversicherung
13. Glasversicherung
14. Rechtsschutzversicherung
15. Feuer-Landwirtschaft/Industrie/Sonstige
16. Leitungswasser
17. Sturm
18. Einbruchdiebstahl/Beraubung
19. Betriebsunterbrechungsversicherung für Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl
20. Verbundene Wohngebäude
21. Glasbruch
22. Bauleistung

B. Ferner betreibt die Gesellschaft die Rückversicherung.

§ 3 Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger bzw. in dem jeweils an seine Stelle tretenden amtlichen Verkündungsblatt.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied wird jeder, der mit der Gesellschaft einen Versicherungsvertrag abschließt oder in einen bereits bestehenden Vertrag eintritt.

- § 5
1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages.
 2. Wird der Versicherungsvertrag mittels eines Bestandsübertragungsvertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen, das nicht in der Rechtsform eines Versicherungsver eins auf Gegenseitigkeit geführt wird, so bleibt die Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers des übertragenen Vertrages so lange erhalten, wie der Versicherungsvertrag in dem Unternehmen, auf das der Versicherungsvertrag übertragen wurde, weitergeführt wird. Wird der Versicherungsvertrag auf einen anderen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit übertragen, so erlischt die Mitgliedschaft nur dann, wenn sie in dem aufnehmenden Un-

ternehmen durch eine gleichwertige Mitgliedschaft ersetzt wird. Das Recht des Versicherten zur Kündigung der Mitgliedschaft bleibt unbenommen. Mitgliedschaften, die auf Basis weiterer Versicherungsverträge zwischen der Gesellschaft und einem Versicherten nach § 4 der Satzung bestehen, bleiben von den Regelungen dieses Abs. 2 unberührt.

3. Geht der versicherte Tierbestand auf einen anderen über, so tritt der Erwerber resp. Nachfolger in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein, soweit nicht eine wirksame Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt ist.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie bleiben jedoch verpflichtet, den auf sie gemäß § 23 entfallenden Nachschuss für das Geschäftsjahr zu zahlen, in dem sie der Gesellschaft noch angehört haben, auch wenn dieser Nachschuss erst nach ihrem Ausscheiden ausgeschrieben wird.
5. Die Gesellschaft kann durch Abschluss eines Rückversicherungsvertrages mit anderen Gesellschaften ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich durch Zuzahlung eines Zuschlages zu den Vorbeiträgen gegen die Entrichtung von Nachschüssen ganz oder zum Teil zu versichern.

III. Organe

§ 6 Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Mitgliederversammlung.

A) Vorstand

§ 7 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und kann ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen.

§ 8 Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

In den folgenden Fällen hat der Vorstand die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen:

- a) zum Erwerb, zu dinglicher Belastung und zur Veräußerung von Grundeigentum der Gesellschaft,
- b) zur Löschung von Hypotheken und Grundschulden der Gesellschaft,
- c) zur Aufnahme von Darlehen,
- d) zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
- e) zur Festsetzung der zu zahlenden Nachschüsse.

§ 9 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

B) Aufsichtsrat

§ 10 Der Aufsichtsrat besteht aus 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum, der bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung dauert, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

Alle zwei Jahre nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Wahlzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

Mitglieder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Einberufung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen.

Eine Sitzung muss binnen zwei Wochen stattfinden, wenn dies von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder vom Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt wird. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das der Amtsdauer nach älteste Mitglied den Vorsitz. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 12 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Schriftliche oder telegrafische Abstimmungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt, welche die Beschlüsse enthalten müssen und von allen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschreiben sind.

§ 13 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ihre Auslagen (Reise- und Tagegeld) erstattet und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, bis maximal 0,3 % vom Beitrag im selbst abgeschlossenen Geschäft.

§ 14 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht zu prüfen. Er bestimmt jedes Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres den Wirtschaftsprüfer. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes Beiräte einrichten. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere Personen ausüben lassen.

C) Mitgliederversammlung

§ 15 Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 29 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 16 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tagt am Sitz der Gesellschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im August statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 17 Die Mitgliederversammlung besteht aus 18 Mitgliedern. Mitgliedervertreter kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied der Gesellschaft sein, das zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre ist.

Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitgliedervertreter innerhalb einer Wahlperiode aus, so erfolgt eine entsprechende Zuwahl durch die Mitgliederversammlung.

Für jede Wahl unterbreitet der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag.

Die Mitglieder können bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres Vorschläge für die im nächsten Jahr anstehende Wahl zur Mitgliederversammlung schriftlich einbringen. Die Vorschläge müssen von mindestens 200 Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 18 Das Amt eines Mitgliederververtreters ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit

- durch Wegfall der Mitgliedschaft
- durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen
- durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- durch Abwahl seitens der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

§ 19 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen:

1. die Wahl und Abberufung der Mitgliedervertreter;
2. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen sind;
3. Verteilung des Überschusses;
4. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt;
5. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
6. Satzungsänderungen;
7. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 20 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz, so wählt die Mitgliederversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes den Vorsitzenden.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu Beschlüssen, welche die Ausdehnung oder Einschränkung der Gesellschaftstätigkeit, die Änderung der Satzung sowie den Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates und die Auflösung der Gesellschaft betreffen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Soweit Wahlen stattfinden, werden diese durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämtliche Teilnehmer an der Mitgliederversammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

IV. Rücklagen und Rückstellungen

§ 21 1. Zur Deckung von Verlusten wird eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens 20 % der Beiträge für eigene Rechnung gebildet. Bemessungsmaßstab für die Mindesthöhe der Verlustrücklage sind die Beiträge gemäß Absatz 1 aus dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre.

2. Vor Erreichung der Mindesthöhe beträgt die jährliche Zuführung mindestens 50 % des noch nicht um Aufwendung für Beitragsrückerstattung gekürzten Jahresüberschusses.

3. Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Zuführungen zur freien Rücklage können vorgenommen werden, wenn die Verlustrücklage ihre Mindesthöhe erreicht oder wiedererreicht hat.

§ 22 Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs wird eine Schwankungsrückstellung gebildet. Zuführungen und Entnahmen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

V. Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

§ 23 Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in:

1. den Beiträgen
2. dem Ertrag von Kapitalanlagen und sonstigen Einnahmen, den Rücklagen und Rückstellungen gemäß §§ 21 und 22, wobei die gesetzliche Verlustrücklage in einem Jahr nur bis zu einem Drittel ihres Bestandes in Anspruch genommen werden darf.
4. den etwaigen Nachschusszahlungen.

Reichen in einem Jahr die Mittel von 1. bis 3. nicht aus, so wird der Fehlbetrag durch Nachschüsse gedeckt, zu deren Entrichtung sämtliche Mitglieder nach Verhältnis der für das letzte Geschäftsjahr gezahlten Beiträge verpflichtet sind. Zum Nachschuss haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder sowie der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen Mitglieder bemisst sich nach dem Verhältnis der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres, wobei angefangene Monate als voll gerechnet werden.

Ist im Laufe des Geschäftsjahres eine Erhöhung oder Herabsetzung des Vorbeitrages eingetreten, so ist der höhere Beitrag der Nachschussberechnung zugrunde zu legen. Die Nachschüsse werden nach Zustimmung des Aufsichtsrates zur Festsetzung von dem Vorstand ausgeschrieben und eingezogen.

- § 24 Der nach Vornahme der Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung der Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Diese Rückstellung ist ausschließlich für Beitragsrückerstattungen zu verwenden.

Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, sowie im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Vertragsverhältnis mehrere Jahre schadenfrei verlaufen ist, können eine höhere Beitragsrückerstattung erhalten.

VI. Vermögensanlage

- § 25 Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

VII. Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

- § 26
1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
 2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.
 3. Die nachstehenden Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden:

Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen kann mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres geändert werden. Bei Herabsetzung der Entschädigung darf diese den zum Zeitpunkt der Neuverträge geltenden Entschädigungssatz nicht unterschreiten. Setzt der Versicherer die Entschädigung herab, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Herabsetzung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

4. Versicherungsbeitrag

Der Beitrag kann mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres geändert werden. Bei Erhöhung des Beitrages darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

VIII. Auflösung

- § 27 Abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen kann die Auflösung der Gesellschaft nur erfolgen auf Antrag:

1. des Vorstandes oder des Aufsichtsrates,
oder
2. von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, die mit mindestens dem zehnten Teil der nach dem letzten Geschäftsbericht vorhandenen gesamten Versicherungssumme in der Mitgliederversicherung bei der Gesellschaft versichert sind.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft müssen in zwei Mitgliederversammlungen gefasst werden, die mindestens vier Wochen auseinanderliegen. Erforderlich ist in jeder Mitgliederversammlung eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über die Verwendung des bei der Abwicklung etwa vorhandenen Vermögens beschließen die beiden Mitgliederversammlungen. Im übrigen gelten für die Auflösung und Abwicklung die gesetzlichen Bestimmungen.